

Satzung des Taekwondo Hochwald e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Taekwondo Hochwald e.V.“
- b) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig eingetragen werden.
- c) Der Verein hat seinen Sitz in Weiskirchen.
- d) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- e) Der Verein ist Mitglied der Taekwondo Union Saar e.V. und des Landessportverbandes des Saarlandes.
- f) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- g) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Sports.

§2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist es, die traditionelle Art der koreanischen Selbstverteidigung Taekwondo zu lehren und zu pflegen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung und die soziale Verantwortung bei Kindern und Jugendlichen zu wecken und zu fördern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erfüllt werden:
 - i) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes,
 - ii) Sportliche Ausbildung für Einzel- und Mannschaftswettkämpfe in Zusammenarbeit mit dem Dachverband,
 - iii) Veranstaltung gemeinsamer außersportlicher Aktivitäten.

- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- g) Eine Zuwendung in Form von beispielsweise Einladungen zu Lehrgängen, Beteiligung an privaten Anschaffungen (Sportanzüge mit Logo, etc.) ist möglich. Der Vorstand allein entscheidet über Art und Höhe der möglichen Zuwendung.

§3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Juristische Personen können ausschließlich als Fördermitglied aufgenommen werden.
- b) Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag des Vorstandes, eine Person zum Ehrenmitglied ernennen.
- c) Es werden vier Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
 - i) Aktive Mitgliedschaft (Berechtigt zur Teilnahme an den Trainingseinheiten),
 - ii) Inaktive Mitgliedschaft,
 - iii) Ehrenmitgliedschaft,
 - iv) Fördermitgliedschaft.

§4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet
 - i) mit dem Tod des Mitglieds,
 - ii) durch freiwilligen Austritt,
 - iii) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - iv) durch Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist immer zum Ende eines Beitragsmonats gültig.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Bei aktiven Sportlern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - i) dem 1. Vorsitzenden,
 - ii) dem 2. Vorsitzenden,
 - iii) dem Schriftführer,
 - iv) dem Kassenwart.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Mitglied des Vorstandes nach Absatz a) vertreten.

c) Für den Schriftführer und den Kassenwart ist außerdem jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Findet sich kein Stellvertreter für ein Amt, so ist festzulegen, welches Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall die anfallenden Aufgaben nach Absatz f) übernimmt.

d) Dem erweiterten Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung außerdem angehören

- i) Pressewart,
- ii) Jugendwart,
- iii) Beisitzer.

e) Die Mitgliederversammlung kann außerdem, falls nötig, weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand bestellen.

f) Die Aufgaben des Vorstandes entfallen wie folgt auf die Vorstandsmitglieder:

i) Der 1. und 2. Vorsitzende

- (1) Leitung der Vorstandssitzungen
- (2) Erledigung von Behördengängen
- (3) Registrierung der Mitglieder in der Datenbank der DTU
- (4) Anmeldung der Mitglieder zu Gürtelprüfungen und Lehrgängen
- (5) Anforderung der Sportlerpässe der DTU
- (6) Vertretung des Vereins bei den Dachverbänden
- (7) Organisation von Veranstaltungen

ii) Der Schriftführer

- (1) Protokollführung bei Sitzungen
- (2) Anfertigung von Formularen und Schriftstücken
- (3) Gestaltung der Werbemedien
- (4) Kommunikation mit der Presse
- (5) Wartung der Internetseite und alle damit verbundenen Aufgaben
- (6) Verwahrung des Vereinsdruckers (falls vorhanden)
- (7) Schriftverkehr des Vereins (Einladungen u.Ä.)

iii) Der Kassenwart

- (1) Führung der Kassengeschäfte
- (2) Kontrolle des Eingangs der Mitgliedsbeiträge und schriftliche Anmahnung bei Nichtzahlung

- (3) Führung der Mitgliederliste
 - (4) Führung des Bestellkontos und Abwicklung der Bestellung von Sportartikeln über den Verein
 - (5) Verwahrung der Vereinsdokumente
- g) Die Aufgaben aus Absatz f) können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.
- h) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz a) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Mitglieder nach Absatz d) und e) gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.

§8 Amtsdauer des Vorstands

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (bevorzugt aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied nach §7 a) anwesend ist.
- c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- d) Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide Abwesend sein, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied nach §7 a) die Sitzungsleitung.

- e) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- f) Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal im Quartal stattzufinden. Sollte der Vorstand ohne Angaben von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung verweigern, muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§10 Die Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jeder anwesende Stimmberechtigte – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- b) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 14 Jahren, können ihre Stimme auf eine andere Person, unter Einhaltung von a), übertragen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - i) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - ii) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - iii) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - iv) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - v) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- b) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- c) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- b) Das Protokoll wird vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter geführt. Sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.

- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- g) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- b) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- c) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- b) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§15 Die Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt, bei der Wahl eines neuen Vorstandes, einen oder mehrere Kassenprüfer.
- b) Die Kassenprüfer haben folgende Aufgaben:
 - i) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege,
 - ii) Prüfung der Kosten, insbesondere, ob Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden,
 - iii) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
 - iv) Prüfung des Vereinsvermögens,
 - v) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.
- c) §8a) findet auf die Kassenprüfer entsprechend Anwendung.
- d) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand nach §7 angehören.
- e) Der Bericht der Kassenprüfer ist vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes zu hören.
- f) Eine Kassenprüfung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, auf jeden Fall vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

§16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.03.2018 errichtet.

Zuletzt geändert am 16.05.2018.

Weiskirchen, 16.05.2018